

Vertrag über die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung am SMG für das Schuljahr 2025 /2026

zwischen dem Verein zur Förderung der soz. und päd. Bildung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen des SMG e.V. und den Erziehungsberechtigten

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name, Vorname des Elternteils/ der gesetzlichen Vertretung		Name, Vorname des anderen Elternteils	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)			
Telefonnummer (tagsüber)		E-Mail-Adresse	
Name des Kindes, Vorname			Geburtsdatum
Meerbusch, den	Unterschrift eines Elternteils / der ges. Vertretung	Unterschrift des anderen Elternteils	

Wir beantragen / Ich beantrage die Teilnahme unseres/meines Kindes an der Übermittagsbetreuung des SMG (Städtisches Meerbusch-Gymnasium).

Die Betreuung wird von Montag bis Donnerstag (14.00 Uhr – 15.40 Uhr) angeboten und umfasst die Begleitung während der Hausaufgaben und mögliche Freizeitangebote (AG's).

Das Angebot erfolgt im oben genannten Zeitraum an allen Unterrichtstagen des Schuljahres, ausgenommen an unterrichtsfreien Tagen nach der Ferienordnung sowie an Tagen ohne regulären Schulunterricht.

Die Betreuung ist kostenlos. Wir erheben eine monatliche Snackpauschale in Höhe von 30 € pro Monat. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch in den Schulferien. Die Summe ist in zwei Beträgen à 180 € zu zahlen, jeweils zu Anfang des ersten (1.8.25) und des zweiten Halbjahrs (1.2.26).

Die Aufnahme der/des o.g. Schülerin/Schülers in die Übermittagsbetreuung des SMG wird hiermit bestätigt.

Datum _____
Tamara Engelmann (Geschäftsführerin)

Vertragsbedingungen

Kündigung

- 1.) Der Vertrag wird grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres geschlossen und endet automatisch zum Schuljahresende.**
- 2.) Eine Abmeldung innerhalb des Schuljahres ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes wie z.B. Schulwechsel möglich. Der Vertrag kann dann vorzeitig zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. In allen anderen Fällen ist eine vorzeitige Kündigung nur in dem Fall zulässig, wenn der durch die Kündigung freiwerdende Platz von einem nachfolgenden Kind übernommen werden kann.
- 3.) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Der Verein kann von seinem Recht auf außerordentliche Kündigung Gebrauch machen, wenn das Land Nordrhein-Westfalen oder die Stadt Meerbusch die für die Maßnahme zugesagten Fördermittel zurückzieht oder streicht.

Ausschluss

Ein Kind kann durch den Verein von der Teilnahme an der Übermittagsbetreuung ganz oder vorübergehend (bis zu 14 Tagen) ausgeschlossen werden, wenn

- a) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
- b) das Kind mehrfach gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Personals verstößt,
- c) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt.

Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Verein eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gespräch geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.

Versicherung

Die verlässliche Maßnahme des Programms „Geld oder Stelle“ gilt als schulische Veranstaltung und fällt unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Maßnahme an unterrichtsfreien Tagen stattfindet. Zuständig ist der Träger der jeweiligen gesetzlichen Unfallversicherung.